



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
MootCourt 2023

Rechtsanwalt Dr. Winfried Vetter - Syrlinstraße 35 – 89073 Ulm - 04.08.2022 per beA

Antrag auf Normenkontrolle

In der Verwaltungsstreitsache **Frau Rosalie Fauth**, Mähringer Straße 58, 89134 Blaustein,

gegen

Stadt Blaustein, vertr. durch Herrn Bürgermeister Thomas Kayser, Marktplatz 2, 89134 Blaustein,

wegen Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Mähringer Straße“

beantrage ich namens und mit Vollmacht der Antragstellerin, den Bebauungsplan „Mähringer Straße“ der Antragsgegnerin, rechtsverbindlich seit 17.12.2021 bzw. 08.04.2022, für unwirksam zu erklären.

Begründung:

I. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des mit einem Wohngebäude bebauten und von ihr selbst genutzten Grundstücks in der Mähringer Straße 58 (Flurstück 50/43). Dieses liegt im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Blaustein. Westlich dieses Grundstücks und der Mähringer Straße grenzt der Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans an, der im gemeindlichen Amtsblatt vom 17.12.2021 erstmals öffentlich bekannt gemacht wurde und ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Dort soll ein klotziges, viergeschossiges Wohngebäude mit 18 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte für zwei Gruppen von jeweils zehn Kindern errichtet werden. Bislang war das Gebiet im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Genutzt wurde es als Spielplatz und für eine Pumpstation des Zweckverbands sowie als brachliegende Wiesenfläche.

II. Der Antrag ist offenkundig begründet, denn der Plan leidet unter mannigfachen Mängeln und wägt die öffentlichen und privaten Belange nicht gerecht ab. Das wurde von der Antragstellerin bereits ausführlich mit den gleichen Argumenten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eingewendet.

1. Umwelt: Die erforderliche Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts wurden unterlassen. Dies stellt einen bauplanungsrechtlich beachtlichen Fehler dar. Die Annahme, man habe aufgrund von § 13b BauGB davon absehen können, ist falsch. Nach europarechtlichen Vorgaben ist ein beschleunigtes Verfahren unzulässig. Außerdem lagen die Voraussetzungen von § 13b BauGB nicht vor.

In formeller Hinsicht wurden zwar die bauplanungsrechtlichen Beteiligungsvorschriften gewahrt. Jedoch wurden weder die umweltbezogenen Begründungserfordernisse der §§ 2a, 9 Abs. 8 BauGB noch jene des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB in hinreichendem Maß eingehalten.

2. Erschließung: Durch die geplante Bebauung wird die Erschließungssituation des Grundstücks der Antragstellerin rücksichtslos verschlechtert. Zunächst wird die Zugangsmöglichkeit zum Grundstück während der Bauphase erheblich beeinträchtigt. Später droht, da Eltern aus dem ganzen Ortsteil ihre Kinder in die Kindertagesstätte bringen werden, ein Verkehrschaos, das weder durch das geplante Parkverbot in der Mähringer Straße – so es denn überhaupt kommt – noch durch die projektierten 20 privaten und 6 öffentlichen Stellplätze (auf insgesamt 480 m²) hinreichend entschärft wird. Die Mähringer Straße ist schon jetzt eine stark frequentierte Straße, in der Anwohner und Besucher oft ordnungswidrig parken, und weist gerade mal eine Breite von 5,50 m auf. Weitere 18 Wohneinheiten und sogar noch eine Kindertagesstätte mit ständig starkem Ziel- und Quellverkehr werden zu völlig unzumutbaren Situationen führen. Da etwa Lebensmittelmärkte über 1,5 km entfernt sind, muss zudem davon ausgegangen werden, dass pro Wohneinheit zwei Autos gehalten werden. Das Grundstück der Antragstellerin, das sich am Ende der Sackgasse beim Wendehammer befindet, wird dann voraussichtlich dauerhaft zugeparkt sein. Besonders schlimm wird dies zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens sein, insbesondere morgens etwa zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr.

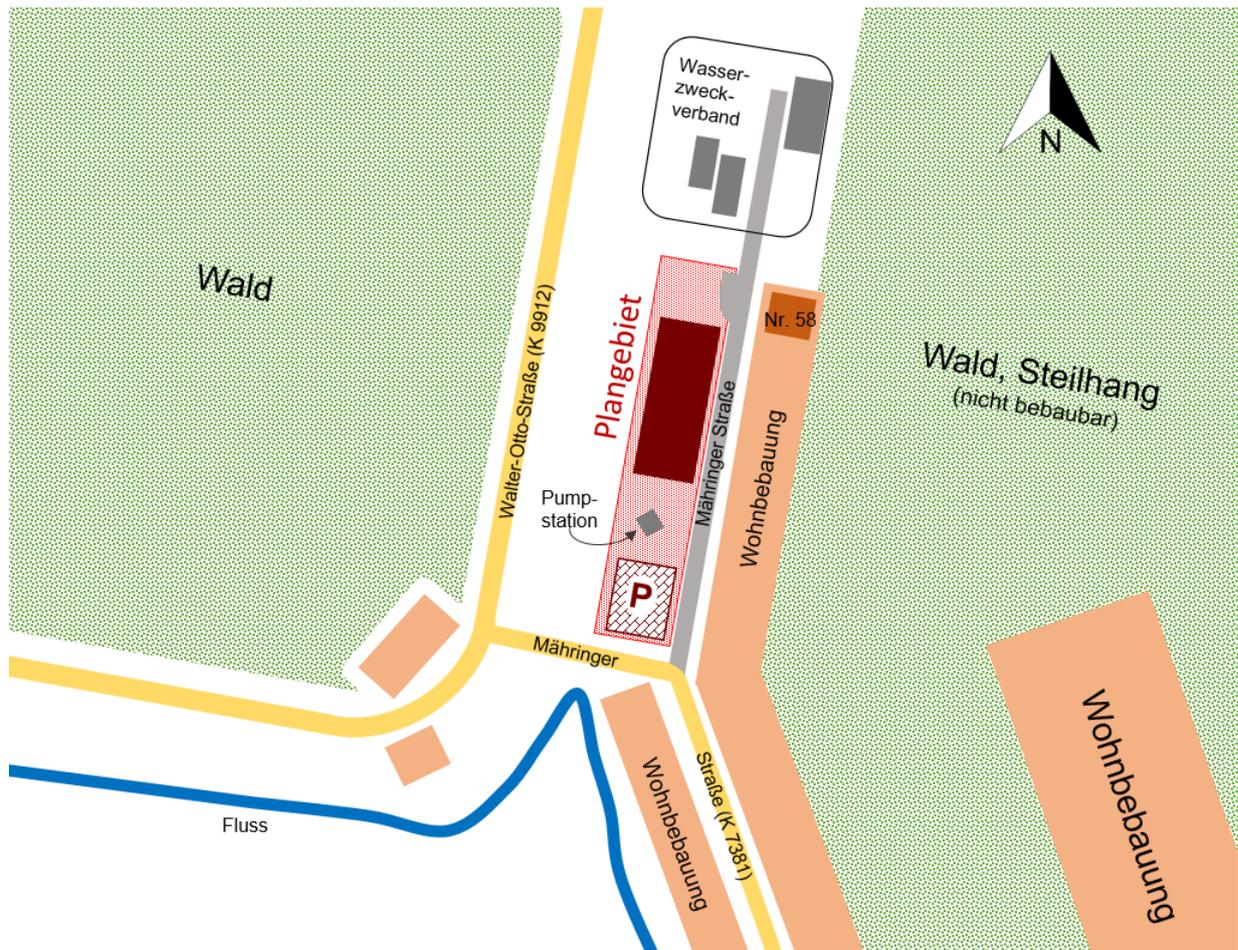
3. Lärm: Zu Unrecht wurde auch die schon jetzt kritische Lärmsituation nicht hinreichend ermittelt. Das Grundstück der Antragstellerin ist nicht nur durch die Mähringer Straße (K 7381), sondern auch die Walter-Otto-Straße (K 9912) stark vorbelastet. Das schalltechnische Gutachten der Fa. I-GmbH vom 29.06.2020 hat für die Westseite des Plangebiets erheblichen Verkehrslärm festgestellt, der die zulässigen Werte übersteigt. Nichts anderes kann für die Westseite des Grundstücks der Antragstellerin angenommen werden, so dass der Plan bereits ohne den zusätzlich verursachten Lärm aus Rücksicht auf die Belange der Antragstellerin nicht verwirklicht werden darf. Auf den zu erwartenden permanenten Kinderlärm muss gar nicht zusätzlich abgestellt werden.

4. Alternativenprüfung: Die Antragsgegnerin hat unzureichend geprüft, ob auch andere Standorte in Betracht kommen. Unberücksichtigt blieb insbesondere der im Eigentum der Antragsgegnerin stehende „Wohnmobilstellplatz Bad Blau“ in der Ehrensteiner Straße (Innenbereich) unweit der Ortsmitte und in der Nähe aller Einrichtungen der zentralen Versorgung. Es drängt sich auf, dass der geplante Großbau im Sinne einer schonenderen Variante dort eindeutig besser platziert wäre. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB.

Rechtsanwalt Dr. Vetter (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlage:

- (von der Antragstellerin unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Dr. Vetter vom 01.08.2022.
- Planzeichnung des Baugebiets und der näheren Umgebung:



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 05.08.2022

An Herrn RA Dr. Vetter: Ihr per beA übermittelter Normenkontrollantrag ist am 04.08.2022 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 S 1716/22 geführt. Die Antragsgegnerin wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 05.08.2022

An die Stadt Blaustein: Mit dem am 04.08.2022 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz wurde Normenkontrollantrag gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 S 1716/22 geführt. Sie werden gebeten, sich zu dem Antrag bis spätestens 11.11.2022 zu äußern und die einschlägigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

Rechtsanwälte Glögler – Leipzigstraße 26 – 88400 Biberach - 11.11.2022 per Fax

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

In der Normenkontrollsache 8 S 1716/22 - Rosalie Fauth gegen Stadt Blaustein - zeige ich an, dass ich die Antragsgegnerin vertrete. Mit separater Post werden sämtliche Verfahrensakten sowie Planakten mit den Originalplänen vorgelegt. Der Sachverhalt wurde von der Antragstellerin im Wesentlichen zutreffend skizziert.

A. Zunächst müssen wir leider mitteilen, dass es heute niemandem in unserer Kanzlei gelungen ist, die genaue Schreibweise der Systemadresse des Verwaltungsgerichtshofs in das Adressatensuchfeld des verwendeten EDV-Programms einzugeben. Mindestens zehn Mal haben wir unter Verwendung verschiedener Schreibweisen (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Baden-Württembergischer VGH, VGH BW etc.) versucht, den Verwaltungsgerichtshof als Empfänger einzusetzen. Auch mithilfe der Suchfunktion des Systems ließ sich das richtige Ergebnis nicht finden. Aus technischen Gründen übersenden wir unsere Erwiderung deshalb per Fax.

B. Sodann beantragen wir, den Normenkontrollantrag vom 04.08.2022 als unzulässig zu verwerfen. Es ist schleierhaft, woraus die Antragstellerin eine Verletzung in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten herleiten will. Alle angeblichen Fehler betreffen ausschließlich das Allgemeininteresse.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Grundstück der Antragstellerin überhaupt nicht im Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans liegt. Der auch das Plangebiet einschließende Flächennutzungsplan wurde zum 01.06.2022 im Wege der Berichtigung angepasst. Und auch durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) neben einem faktischen WA kann sie nicht in eigenen Rechten verletzt sein.

2. Verfahren: Das Planaufstellungsverfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2019 gefasst und im Anschluss ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung schloss auch die Ankündigung ein, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werde, und enthielt weitere Angaben zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Bebauungsplan wurde sodann unter ordnungsgemäßer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aller Träger öffentlicher Belange und in fehlerfrei einberufenen, öffentlichen Gemeinderatssitzungen beraten und am 07.12.2021 beschlossen und bedurfte keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Nach Ausfertigung am 08.12.2021 trat er durch öffentliche Bekanntmachung vom 17.12.2021 in Kraft. Da § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO mit Gesetz vom 11.02.2020 geändert worden war, was bei der Bekanntmachung am 17.12.2021 unberücksichtigt blieb, wurde der Satzungsbeschluss unter Berücksichtigung dieser Änderung am 08.04.2022 erneut öffentlich bekannt gemacht. Das alles betrifft die Antragstellerin aber ohnehin nicht.

3. Umwelt: Der sachlich gebotene Plan - die schwierige Situation bezüglich fehlender Wohnungen und der generelle Mangel an KiTa-Plätzen sind allgemein bekannt - wurde i.Ü. zulässigerweise ohne separate Umweltprüfung und -bericht erlassen. Das bisher dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und umfasst gerade einmal 3.197 qm.

Das überschaubare Wohngebiet bzw. das geplante schmale Gebäude mit nur 18 eher kleinen, höchstens drei Zimmer umfassenden Wohneinheiten und einer kleinen KiTa verursacht im Übrigen offenkundig keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen, sodass es auch keiner weiteren Prüfung bedurfte. Denn das Gebiet ist durch die dort lebenden Menschen, ihre Haustiere, das Licht und den Lärm des schon vorhandenen, stark genutzten Kinderspielplatzes sowie die stark frequentierte Mähringer Straße mit Parkierungen siedlungstypisch vorbelastet, was alles in die Abwägung eingestellt wurde. Zudem handelt es sich weder um ein Natura-2000-Gebiet noch sind dort, wie das Expertengutachten des Dr. S. ergeben hat, besonders geschützte Tier- oder Vogelarten anzutreffen.

4. Erschließung: Von einer unzumutbaren bzw. rücksichtslosen Verschlechterung der Straßensituation kann keine Rede sein. Der Bauablauf und die Baustellenorganisation sind keine Belange der Bauleitplanung; zudem wird der Zugang zu den Anliegergrundstücken auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Verengungen des öffentlich gewidmeten Straßenraums im Bereich des Grundstücks der Antragstellerin sind nicht geplant, vielmehr wird die ohnehin recht breite Mähringer Straße durch

ein geplantes Parkverbot vor einer Verengung durch parkende Autos bewahrt. Im Übrigen sieht der Bebauungsplan alle bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sowie zusätzlich sechs weitere öffentliche Stellplätze vor. Damit ist eine ordnungsgemäße Beparkung des Straßenraums sichergestellt.

5. Lärm: Das geplante Vorhaben verursacht für die Antragstellerin keine unzumutbaren Emissionen durch die neuen Bewohner und ihre Autos sowie die wenigen Kinder der KiTa, die eine großzügige Außenspielfläche von 256 qm erhalten. Wie die Antragstellerin zutreffend vorträgt, ist der gesamte Bereich und damit auch ihr Grundstück durch die bestehenden Straßen und den Gewerbelärm erheblich vorbelastet. Ein schalltechnisches Gutachten der Firma I-GmbH hat diese Vorbelastung auf der Westseite des Plangebietes bestätigt. Der Bebauungsplan sieht deshalb für das zu errichtende Gebäude entsprechende Schallschutzfenster vor. Für die vom Plangebiet selbst ausgehende Zusatzbelastung der näheren Umgebung hat eine Vorprüfung zum erforderlichen Untersuchungsumfang und -inhalt hingegen ergeben, dass diese nicht weiter untersuchungsrelevant ist, weshalb insofern auf weitere Gutachten verzichtet werden konnte. Der KiTa-Bereich und die Bewohner des Gebäudes dürften zusammen – fast ausschließlich tagsüber; nachts sind nur vereinzelt Fahrten zu erwarten – für maximal 150 kurze PKW-Fahrbewegungen pro Tag sorgen, die sich zudem überwiegend auf den Süden des Plangebiets beschränken. Der dadurch hervorgerufene geringe Zusatzlärm wird durch die Vorbelastung insbesondere der Kreisstraßen maskiert, was auch ohne detaillierte Schallausbreitungsberechnung sicher gesagt werden kann. Dass die Geräusche spielender Kinder kein Lärm sind und folglich nicht mitgerechnet werden, versteht sich wohl von selbst. Insgesamt unterschreiten die geplanten Nutzungen im Baugebiet – ohne Berücksichtigung der Vorbelastungen – alle Grenzwerte für ein WA deutlich.

6. Alternativenprüfung: Im Vorfeld des Planverfahrens wurden selbstredend mehrere alternative Standorte, so auch das von der Antragstellerin erwähnte Grundstück, betrachtet. Schonendere Varianten haben sich nicht aufgedrängt. Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Wohnmobilstellplatz ist gerade hierfür sowie als Stellplatzfläche für das angrenzende Freizeitbad erforderlich. Zudem ist diese Fläche im Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ als Erweiterungsfläche vorgehalten und soll in den nächsten Jahren der Erweiterung des angrenzenden Schwimmbads dienen. Die Gemeinde bereitet das hierzu erforderliche Verfahren bereits vor.

Der Normenkontrollantrag muss nach alledem verworfen werden.

Rechtsanwalt Glögger (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlage:

- (von BM Kayser unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Glögger vom 01.09.2022.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 14.11.2022

An RA Dr. Vetter: Anliegenden Schriftsatz der Antragsgegnerin, eingegangen beim Verwaltungsgerichtshof am 11.11.2022 per Fax, erhalten Sie zur Kenntnisnahme. Ein inhaltlich identischer Schriftsatz wurde am Vormittag des 12.11.2022 per beA an den Verwaltungsgerichtshof übersandt.

Rechtsanwalt Dr. Winfried Vetter - Syrlinstraße 35 – 89073 Ulm - 15.11.2022 per beA

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

Sehr geehrter Senat,

die Erwiderung der Antragsgegnerin ist formunwirksam. Nach der im Internet abrufbaren Störungsdokumentation gab es am 11.11.2022 keinerlei Störungen des beA-Dienstes. Es liegt damit keinesfalls ein technischer Fehler vor, sondern ein Verschulden der Gegenseite. Zwar ist dem Vertreter der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass schon kleinste Fehler bei der Eingabe der Gerichtsbezeichnung eine Übermittlung technisch ausschließen. Jedoch sollte der Umgang mit dem beA-System nach beinahe einem Jahr aktiver Nutzungspflicht jedem Anwalt vertraut sein.

Die Antragsabweisung ist damit nicht fristgerecht eingereicht worden. Das Vorbringen der Antragsgegnerin darf vom Verwaltungsgerichtshof nicht berücksichtigt werden.

Rechtsanwalt Vetter (eigenhändige Unterschrift im Original)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 16.11.2022

An RA Glögler: Anliegenden Schriftsatz der Antragstellerin erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

.....

Rechtsanwälte Glögler – Leipzigstraße 26 – 88400 Biberach - 18.11.2022 per beA

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

Sehr geehrter Senat,

im Nachgang haben wir von der beA-eigenen Supporthotline erfahren, wie das Adressfeld richtigerweise auszufüllen ist. Dem Supportmitarbeiter war das Problem bekannt, da zuvor auch schon andere Anwaltskollegen an der unübersichtlichen Eingabemaske gescheitert sind. Man kann insofern von einer Fehlfunktion des Systems sprechen, das ohne entsprechendes Vorwissen nicht zu bedienen ist. Leider war diese Hotline zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsabweisung gegen 23:30 Uhr nicht mehr besetzt. Es war uns – wie wohl den meisten Anwälten, die nicht täglich mit den obersten Gerichten des Landes kommunizieren – daher nicht möglich, dieses technische Problem zu lösen.

Rechtsanwalt Glögler (eigenhändige Unterschrift im Original)

.....

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 18.11.2022

An RA Vetter: Anliegenden Schriftsatz der Antragsgegnerin erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

.....

Aufgabe:

Der Verwaltungsgerichtshof bittet Sie zur Vorbereitung der Entscheidung um ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Gegebenenfalls ist ein Hilfgutachten anzufertigen.

.....

Bearbeitungsvermerk:

1. Alle nicht erwähnten Prüfungen wurden – soweit erforderlich – ordnungsgemäß durchgeführt. Gehen Sie davon aus, dass für die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht besteht.

2. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Sofern es sich tatsächlich um eine Unvollständigkeit oder Unklarheit handelt, wird Ihre Arbeit auf der Grundlage Ihrer Annahmen beurteilt. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.

Hinweise zum Format und zur Abgabe der Hausarbeit

1. Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Titelblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf eine Länge von **70.000 Zeichen** nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein **Korrekturrand von 7 cm** freizuhalten. Der Bearbeitung sind ein **Titelblatt**, eine **Gliederung** und ein **Literaturverzeichnis** voranzustellen. Der Sachverhalt ist nicht beizufügen.

2. Zur Anonymisierung sind **auf dem Titelblatt lediglich die Matrikelnummer** (sowie die üblichen Angaben zur Veranstaltung), nicht aber personalisierte Daten wie Name, Adresse oder Fachsemesterzahl **anzugeben**. Dafür ist **der Druckfassung der Hausarbeit zwingend ein loses Blatt beizulegen**, das folgende Daten und Erklärungen enthält:

- Titel der Veranstaltung, Name des Dozenten, Angabe des Semesters
- Matrikelnummer (zum Abgleich)
- Name
- Anschrift
- Mailadresse
- Fachsemesterzahl
- ggf. Angabe, auf welches Semester die Hausarbeit angerechnet werden soll
- **Eigenständigkeitserklärung** mit folgendem Text und eigenhändiger Unterschrift: „Hiermit versichere ich, (Vor- und Nachname), dass ich die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Außerdem versichere ich, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.“

3. Auf das Merkblatt „**Formalia rechtswissenschaftlichen Arbeitens**“ auf der Lehrstuhlwebseite (<https://www.jura.uni-heidelberg.de/kahl/lehre/>) wird hingewiesen.

4. Die **gedruckte und gebundene Fassung** der Hausarbeit ist in der ersten Übungsstunde am **Mittwoch, 19. April 2023, um 8 Uhr c.t. im Hörsaal 13 (Neue Universität)** abzugeben (Ausschlussfrist!). Alternativ kann sie bis zum 18. April 2023 zu den Öffnungszeiten des Sekretariats (<https://www.jura.uni-heidelberg.de/kahl/>) persönlich abgegeben oder per Post (Poststempel vom 18. April 2023 oder früher) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg versandt werden. **Auf sonstige Weise abgegebene Hausarbeiten, insbesondere solche, die persönlich in den Briefkasten eingeworfen wurden und dadurch keinen Poststempel tragen, werden nicht zur Korrektur angenommen.**

Eine der Druckfassung exakt entsprechende **elektronische Version** der Hausarbeit ist **zusätzlich bis Mittwoch, 19. April 2023, 24 Uhr, auf Turnitin Similarity hochzuladen**. Genauere Informationen zum Hochladen der Hausarbeit auf Turnitin Similarity werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht.

Verspätet abgegebene Arbeiten sowie Arbeiten, die nicht rechtzeitig hochgeladen wurden, können aus Gründen der Fairness bei der Korrektur leider nicht berücksichtigt werden.

Allgemeiner Hinweis zur Übung

Die Teilnahme an der Übung setzt die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit voraus. Das gilt auch, wenn nur die Hausarbeit nachgeschrieben werden soll. Die Anmeldung erfolgt über die Belegfunktion des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Wer bereits erfolgreich an der Fortgeschrittenenübung erfolgreich teilgenommen hat, ist von einer nochmaligen Teilnahme ausgeschlossen.

Bitte belegen Sie sich den Moodle-Kurs der Übung. Hier finden Sie weitere Hinweise sowie die Materialien (<https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=16071>). Parallel werden wichtige Informationen auch auf Instagram (@ivr.heidelberg) veröffentlicht.

Hinweise zum VGH MootCourt 2023

1. Dem Fall liegt eine aktuell anhängige baden-württembergische Verwaltungsrechtssache zugrunde, die nach Abschluss des MootCourts vom VGH Mannheim entschieden werden soll. Anträge sowie Vortrag der Beteiligten ähneln dem Originalfall. Allerdings wurden die Schriftsätze der Beteiligten aus didaktischen Gründen erheblich verändert. Die Faxnutzung vom 11.11.2022 und der Schriftsatz vom 15.11.2022 sind zudem erfunden. Bei Interesse können die Originalschriftsätze von RA Dr. Vetter und RA Glögler nach Abschluss des MootCourt-Projekts eingesehen werden.

2. Der Fall wird voraussichtlich am **Montag, den 17.07.2023, ab 9.00 Uhr**, als MootCourt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, öffentlich verhandelt. Auch die Universität Heidelberg will ein Team entsenden, dem ein Preisgeld winkt. Wer an dem MootCourt teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters im Rahmen der Übung bestimmt. Nähere Informationen zum Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren folgen.

3. Allgemeine Informationen zum MootCourt sowie die aktuelle Verfahrensordnung sind zu finden unter: <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/VGH+MootCourt>.